

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterholz-Scharmbeck außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74(77)), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 12. April 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehren als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2 dieser Satzung) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3 dieser Satzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Folgende Leistungen gehören zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren und sind dennoch kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen, zu denen ein Dritter Anlaß gegeben hat (z. B. Verbrennen von Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen),
- f) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Folgende Leistungen gehören zu den freiwillig auf Antrag erbrachten Leistungen und sind gebührenpflichtig, sofern und soweit sie nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen und Retten von Tieren,
- e) Auspumpen von Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
- i) sonstige Sach- und Hilfeleistungen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Kostenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (§ 6) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG),
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG),
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),
- d) der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),
- e) die Gemeinde, auf deren Ersuchen oder für die auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),
- f) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.

- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sofern in dem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Dauer des Einsatzes sowie die Anzahl von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des jeweiligen Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verdienstauffälle) zugrunde gelegt. Den Nutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Kostenerstattungspflicht, Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht mit dem Verlassen des Ortes, von dem aus der Einsatz erfolgt. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kosten- und Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7**Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Kostenersatz und Gebühr werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8**Haftung**

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 29. Mai 1984 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 14. April 2000

Escherhausen
Bürgermeisterin

Mackenberg
Stadtdirektor

Anlage

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterholz-Scharmbeck

I.	<u>Personaleinsatz</u>	je Stunde
	Einsatzpersonal	35,-- DM
	Sonn- und Feiertagszuschlag	50 %
II.	<u>Feuerwehrfahrzeuge</u>	
	1. Löschgruppenfahrzeuge bis 800 l/min.	110,-- DM
	2. Löschgruppenfahrzeuge bis 1.600 l/min.	120,-- DM
	3. Tanklöschfahrzeug	120,-- DM
	4. Trockenlöschfahrzeug	100,-- DM
	5. Kommandowagen	75,-- DM
	6. Gerätewagen (Hilfeleistung)	75,-- DM
	7. Gerätewagen (Öl)	75,-- DM
	8. Drehleiter	150,-- DM
III.	<u>Wasserfördergeräte und Zubehör</u>	
	1. Tragkraftspritzen einschl. saugseitigem Zubehör	
	TS 2/5	20,-- DM
	TS 8/8	50,-- DM
	TS 16/8	60,-- DM
	2. Wasserstrahlpumpe	15,-- DM
	3. Tauchpumpe	15,-- DM
	4. B-Druckschlauch	3,-- DM
	5. C-Druckschlauch	3,-- DM
	6. Verteiler	3,-- DM
	7. Druckbegrenzungsventil	3,-- DM
	8. Übergangsstück	3,-- DM
	9. Halte- und Ventilleine	3,-- DM
	10. Standrohr mit Zubehör	3,-- DM
IV.	<u>Atemschutzgeräte</u>	
	1. Atemschutzgerät PA (ohne Füllung)	15,-- DM
	2. Sonstiges Schutzgerät	3,-- DM

V.	<u>Löschgeräte</u>	je Stunde
	1. Handfeuerlöscher (ohne Füllung), Stück	10,-- DM
	2. Kübelspritze	3,-- DM
	3. Schlauchhaspel	3,-- DM
	4. Strahlrohr	3,-- DM
	5. Wasserkanone	8,-- DM
	6. Beleuchtungsaggregat	30,-- DM
VI.	<u>Hilfsgeräte</u>	
	1. Winden- und Kettenzüge	15,-- DM
	2. Schneid- und Trennungsgereäte	15,-- DM
	3. Motor-Kettensäge	30,-- DM
	4. Drahtseil etc.	2,-- DM
	5. Haken- bzw. Steckleiter	5,-- DM
	6. Schiebeleiter je Teil	5,-- DM
	7. Schweißgerät für Autogenschweißung	20,-- DM
	8. Hydraulikschere und -spreizer	30,-- DM
	9. Hebekissen	30,-- DM
	10. Sprungkissen	50,-- DM
VII.	<u>Rettungs- und Sanitätsgerät</u>	
	1. Krankentrage	3,-- DM
	2. Megaphon	5,-- DM
	3. Handsprechfunkgerät	15,-- DM
	4. Sanitätsmaterial	Selbstkosten
VIII.	<u>Unfugalarm</u>	
	(Pauschale neben etwaigen Kosten und Gebühren gem. Ziff. I.-VII. und IX.)	1.000,-- DM
IX.	<u>Verbrauchsmaterial</u>	
	Material wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.	
	Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz nach §§ 2 und 3 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.	